

TOP 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Drucksache: 107/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen Erleichterungen für schaf- und ziegenhaltende Betriebe bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland geschaffen werden.

Auf Brachflächen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen wurden, soll jeweils ab dem 1. August eines Antragsjahres - neben der Aussaat und Pflanzung einer Nachfolgekultur - auch die Beweidung durch Schafe oder Ziegen ermöglicht werden. Weiter können beweidete Dämme von Anlagen, die dem Schiffsverkehr dienen, als beihilfefähige Flächen eingestuft werden.

Daneben enthält die Verordnung Präzisierungen für Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

